



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

1. November 2010

Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI

Postfach 8547

3001 Bern

Hiermit erhebe ich namens des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT.ch) und der Mitunterzeichner

Beschwerde gegen die 10vor10-Sendung vom 24. September 2010

betreffend

Botox

Begründung:

Am 24. September 2010 berichtete 10vor10 in einem Beitrag über Schönheitsoperationen auch über das Botox-Spritzen gegen Falten. Auf die gefährlichen Nebenwirkungen wurde nicht hingewiesen und insbesondere auch nicht auf die mit der Produktion von Botox verbundene ständige schwere Tierquälerei (siehe www.vgt.ch/doc/botox). Das Publikum erhielt den Eindruck, lediglich Schönheits-Operationen seien wirklich bedenklich.

Zu Recht hält die Ombudsstelle in ihrer Stellungnahme fest:

Denn tatsächlich weiss praktisch niemand, dass die Gewinnung dieses Medikamentes mit qualvollen Tierversuchen verbunden ist. Wäre dies den Konsumenten bekannt, so würde den meisten Nutzern wohl die Freude an ihren verminderten Falten im Hals stecken bleiben. Es wäre deshalb begrüssenswert, wenn auch dieser Aspekt vermehrt bekannt wäre.

Die einseitige Information der Zuschauer unter Weglassung der wichtigsten Aspekte von Botox verletzte das Sachgerechtigkeitsgebot und die freie Meinungsbildung des Publikums.

Die Einwendungen der Ombudsstelle sind haltlos. Weder der Hinweis, es sei bedenklich, dass schon junge Frauen Botox spritzen, noch die Feststellung, Botox sei ein Nervengift, enthalten einen klaren Hinweis auf die gefährlichen Nebenwirkungen (siehe www.vgt.ch/doc/botox).

Falsch ist auch die Darstellung der 10vor-Redaktion, "dass Botox negative Auswirkungen auf die Nerven haben kann, deutet immerhin der Begriff 'Nervengift' an." Der Begriff 'Nervengift' ist nichts anderes als der deutsche Ausdruck für den Fachbegriff 'Botulinum-Toxin' für den Wirkstoff, von dem der Name 'Botox' abgeleitet ist. Die KonsumentInnen gehen selbstverständlich davon aus, dass ein von Swissmed überwacht Medikament nur in ungefährlicher Konzentration angewendet werde. Dass in der Medizin Wirkstoffe eingesetzt werden, die in höherer Dosis giftig wären, ist üblich und allgemein bekannt.

Der Hinweis der Ombudsstelle, es habe sich insgesamt um eine kritische Sendung gehandelt, macht den Umstand, dass ausgerechnet bei Botox eine sachgerechte Kritik unterblieben ist, nur noch schwerwiegender.

Fehl geht auch das Argument der Ombudsstelle, es hätte "den Rahmen der Beitrages gesprengt, wenn auch die an sich legitime und wichtige Frage, ob Produktion und Vertrieb eines Produktes, das vorwiegend ein Kosmetikartikel ist, mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sind, behandelt worden wäre." Wenn ein einziger Satz, der auf die Tierversuche hinweist, keinen Platz mehr in der Sendung hatte und ebenso ein zweiter Satz über die bekannten gefährlichen Nebenwirkungen, dann hätte Botox überhaupt nicht erwähnt werden dürfen. So wie Botox einbezogen wurde, nämlich unter Weglassung der wichtigsten Aspekte, konnte sich der Zuschauer ganz eindeutig keine sachgerechte Meinung über Botox bilden - im Gegenteil wurde er im Glauben gelassen, es handle sich dabei nicht um etwas besonders Problematisches, etwa im Vergleich zu Operationen, deren Risiken kritisch dargestellt wurden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, VgT

Beilagen:

1 Entscheid der Ombudsstelle

2 Unterschriftenliste